

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 158 (1992)

Heft: 2

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung: Bessere Ausbildung

Wie der «Info Gesamtverteidigung» vom November 1991 zu entnehmen war, soll die Information im Bereich der Gesamtverteidigung schrittweise verbessert werden. Mit Rücksicht auf die Veränderungen der sicherheitspolitischen Lage und die im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik neu formulierten sicherheitspolitischen Ziele und strategischen Aufgaben hat die Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) hierüber durch Professor Dr. Rolf Dubs von der Hochschule St. Gallen ein Gutachten erstellen lassen.

Die ZGV ist zuständig für die Beratung und Unterstützung aller Funktionsträger im Bereich der Gesamtverteidigung. Darin eingeschlossen sind die Bearbeitung der Ausbildungskonzeption, die Mitgestaltung der Ausbildung und die Durchführung von Kursen und Seminarien für zivile und militärische Kader aus Wirtschaft und Verwaltung. Dazu kommt die Schulung der zivilen Führungsstäbe in den Kantonen zusammen mit den militärischen Partnern der Territorialorganisation. Die ZGV verfügt hierfür über die Sektion Ausbildung und Dokumentation.

Der Bericht 90 und die durch ihn ausgelöste Diskussion über die neu konzipierte Sicherheitspolitik haben im Bereich der Gesamtverteidigung **zusätzliche Ausbildungsbedürfnisse** sichtbar gemacht. Diese sind in Kursen, Übungen und Seminarien zum grossen Teil durch die ZGV beziehungsweise durch ihre Sektion Ausbildung und Dokumentation abzudecken; der hierfür gegenwärtig zur Verfügung stehende Personalbestand ist ungenügend.

Unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Bundes und des nach wie vor geltenden Personalstopps schlägt die Studie von Professor Dubs eine Reorganisation in **sechs Phasen bis 1996** vor. Neben substantiellen Verbesserungen und Neuerungen sollen – als Voraussetzung für deren Verwirklichung – organisatorische Massnahmen getroffen werden.

Als **Sofortmassnahmen** wurden bis Ende 1991 die Revision der Verordnung vom 18. De-

zember 1974 über die Ausbildung im Bereich der Gesamtverteidigung und die Neugestaltung der Ausbildungsunterlagen für die Einführungs- und Weiterbildungskurse – einschliesslich die Instruktion des Lehrkörpers in einem besonderen Seminar – sowie die Änderung des bestehenden Ausbildungskonzepts und der entsprechenden Richtlinien an die Hand genommen. Die mittel- und langfristig vorgesehenen Verbesserungen sind in dessen weitgehend von der Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig.

17 Millionen Franken für friedenserhaltende Aktionen

Der Bund stellt im Jahr 1992 insgesamt 17 Millionen Franken für die schweizerische Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen zur Verfügung. Mit diesem Beitrag werden verschiedene Aktionen finanziell unterstützt, Dienstleistungen und Materiallieferungen erbracht und Militärbeobachter eingesetzt. Der Bundesrat will damit seinen Willen unterstreichen, sich auch inskünftig aktiv im internationalen Rahmen für die Gestaltung und Sicherung eines dauerhaften Friedens einzusetzen.

Für die Weiterführung des Beitrags an die Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in **Zypern** (UNFICYP) werden 3, für denjenigen an die Intrimtruppe der Vereinten Nationen im **Libanon** (UNIFIL) 2,5 Millionen Franken eingesetzt. Folgende **Dienstleistungen und Materiallieferungen** sind vorgesehen:

Sämtliche operationellen Kosten für das von einem schweizerischen Luftverkehrsunternehmen betriebene Bundes-Flugzeug für die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) im **Nahen Osten** werden bis zu einem Plafond von 4,2 Millionen Franken übernommen. Im weitem kommt der Bund für die Miete eines Flugzeugs mit Besatzung bei einem schweizerischen Luftverkehrsunternehmen im Betrag von 1 Million Franken für die Beobachtungsmission in **Irak/Kuwait** (UNIKOM) und die Mitfinanzierung eines Verbindungsflugzeugs dieser Mission im

Betrag von 2 Millionen Franken auf. Er übernimmt schliesslich die Kosten für den Unterhalt eines **weltweiten Ambulanzdienstes** zur Repatriierung verletzter Angehöriger friedenserhaltender Operationen der UNO durch die schweizerische Rettungsflugschwarm (bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Franken) und diejenigen für die Lieferung von zwei Gepäckdurchleuchtungsanlagen (600 000 Franken).

Seit dem 23. April 1990 stehen – inzwischen in der zweiten Ablösung – **fünf Schweizer Militärbeobachter** im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands im **Nahen Osten** im Einsatz. Mit 1,9 Millionen Franken wird die Weiterführung dieser Aktion im Jahr 1992 sichergestellt. Dabei wird für die zukünftigen Militärbeobachter erstmals ein **eigener schweizerischer Ausbildungskurs** durchgeführt.

Mit einem Betrag von 1,3 Millionen Franken sollen je nach Bedarf kleinere Aktionen im Bereich der **Guten Dienste** unterstützt werden. Konkret kommen dabei folgende Aktionen in Frage: Entsendung von Wahlbeobachtern, Durchführung von Konferenzen in der Schweiz sowie Unterstützung von Bestrebungen zur friedlichen Streitbeilegung.

Blauhelmsgesetz in der Vernehmlassung

Am 15. März 1992 läuft die Frist für die Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend schweizerische Blauhelmschwärme ab. Das Gesetz soll die Grundlagen dafür schaffen, schweizerische Blauhelmschwärme aufstellen und einsetzen zu können.

Der Bundesrat hat im März 1991 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) beauftragt, eine Botschaft zum Bundesgesetz über schweizerische Blauhelmschwärme auszuarbeiten und bei Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Sofern diese Gesetzesvorlage in den eidgenössischen Räten speditiv be-

handelt und dagegen kein Referendum ergriffen wird (und die erforderlichen finanziellen Mittel bewilligt werden), kann ein erstes schweizerisches Blauhelmskontingent **Ende 1994 einsatzbereit** sein.

Beim Einsatz von Blauhelmschwärmen im Rahmen der UNO geht es vor allem darum, Konflikte zu verhindern und günstige Voraussetzungen für Konfliktlösungen zu schaffen. Diese Truppen sind **mit leichten Waffen ausgerüstet**, deren Gebrauch ausschliesslich für die Selbstverteidigung in Notwehr erlaubt ist. Blauhelmschwärme können nur im Einvernehmen mit den Konfliktparteien und Entsendestaaten durchgeführt werden. Dadurch unterscheiden sie sich grundlegend von den Zwangsmassnahmen der UNO.

In seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz bekundete der Bundesrat seine Absicht, das schweizerische Engagement im Rahmen der internationalen Anstrengungen zur Friedenserhaltung zu verstärken. Dazu soll auch die Entsendung von schweizerischen Blauhelmschwärmen gehören. Die Teilnahme an solchen Einsätzen steht auch der Schweiz als Nichtmitglied der UNO offen. Die volle Vertragsfreiheit der Schweiz bleibt in jedem Fall gewahrt. Die Beteiligung der Schweiz an Blauhelmschwärmen stellt grundsätzlich weder neutralitätsrechtliche noch -politische Probleme. Eine Teilnahme ist mit der Bundesverfassung vereinbar. Die Grundlagen müssen jedoch in einem Bundesgesetz verankert werden. Die Organisation und der Aufbau eines Blauhelmschwärms sind stets auf die spezifischen Bedürfnisse eines Einsatzes abgestimmt. Ein Kontingent ist militärisch strukturiert. Es bewahrt im Rahmen des Mandats des Sicherheitsrates jedoch seinen nationalen Charakter.

Für die schweizerischen Blauhelmschwärme kommen nur **Angehörige der Armee** in Frage, die sich **freiwillig** dazu melden. Für die Bestückung der Kontingente gilt das Milizprinzip. Der Bundesrat geht von einem Bestand von **600 Personen** aus. Die Kosten (zirka 123 Millionen Fr. für den Aufbau und zirka 110 Millionen Fr. jährliche Aufwendungen im Einsatz) werden von der UNO teilweise rückvergütet. Blauhelmschwärme bedürfen hoher

Einsatzflexibilität und hoher Versorgungsautonomie. Die Ausrüstung des Kontingents basiert soweit möglich auf vorhandenem Armeematerial, das jedoch ergänzt werden muss. Zudem sieht die Einsatzfähigkeit eine besondere Ausbildung voraus, wofür die Infrastruktur noch geschaffen werden muss. In den zuständigen Departementen (EDA und EMD) sind adäquate Verwaltungsstrukturen einzuführen und bereichsweise personelle Massnahmen zu ergreifen.

Die Entsendung von Blauhelmtruppen stellt eine zeitgemässe Form der guten Dienste im Rahmen der Solidarität und der Disponibilität dar. Ein solches Engagement hilft vor allem den von Konflikten betroffenen Staaten und deren Bevölkerung. Sie vermag aber auch die Sicherheit der Schweiz indirekt zu erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die UNO auch in Zukunft Blauhelmtruppen benötigt und daran interessiert sein wird, ein schweizerisches Kontingent einzusetzen.

Ständerat postuliert Gemeinschaftsdienst

Der Ständerat hat am 27. November 1991 eine Motion von **Ständerat René Rhinow**, Seltisberg (BL), als **Postulat** angenommen und überwiesen. Der Bundesrat wird darin ersucht zu prüfen, ob den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur **Revision der Bundesverfassung** mit folgender Zielsetzung unterbreitet werden soll:

Jeder Schweizer leistet Dienst in der **Armee** oder in einem **anderen (zivilen) Gemeinschaftsdienst**. Verfassung und Gesetz regeln die Aufträge der verschiedenen Dienste. Die **freie Wahl** zwischen gleichwertigen Diensten ist grundsätzlich gewährleistet. Das Gesetz sichert die notwendigen Minimalbestände für die einzelnen Dienste und regelt die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen.

In seiner Antwort vor dem Ständerat hielt der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, fest, dass nach Auf-

fassung des Bundesrats eine Diskussion der vielschichtigen Problematik im heutigen Zeitpunkt verfrüht ist, weil noch zu viele Grundsatzfragen offen sind. So stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der liberale Staat seine Bürger zu irgendwelchen Dienstleistungen verpflichten oder sich nicht vielmehr auf den äussersten Fall beschränken soll, wo es um den Einsatz des Lebens für das Gemeinwesen geht.

Zu klären ist auch, in welchem Umfang für Gemeinschaftsdienste überhaupt **Bedarf** besteht; die Einsatzmöglichkeiten, die unter diese Dienstpflicht fallen könnten, würden wohl das breite Spektrum von der Feuerwehr über das Gesundheitswesen bis hin zur Entwicklungshilfe umfassen. Dabei stellt sich sogleich auch die Frage, ob und allenfalls wie weit vom Obligatorium auch die **Frauen** erfasst werden sollen. Ausländische Beispiele zeigen, dass der Bedarf an solchen Diensten auch überschätzt werden kann.

Bundesrat Villiger wies klar auf das Problem der **Sicherung der Armeebestände** hin. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die freie Wahl zwischen Dienst in der Armee und Einsatz in einem zivilen Dienst auch in Zukunft ausgeschlossen sein – auch wenn die Bedeutung der Armee im heutigen sicherheitspolitischen Umfeld Veränderungen erfahren kann. Bundesrat Villiger glaubt, dass in Zukunft wieder vermehrt mit dem Phänomen Gewalt zu rechnen sein wird – nicht zuletzt wegen ökologischer Katastrophen, die ganze Völker treffen können: «Ich fürchte, dass ein Planet mit zehn Milliarden Menschen ein gewaltiges Spannungspotential enthalten wird, das ohne ein gewisses – auch militärisches – Krisenmanagement kaum zu regeln sein wird. Ich möchte nicht in einem Land leben, das kein solches Instrument mehr hat.»

Der Bundesrat wird voraussichtlich eine **Studienkommission** einsetzen, die sich aus Vertretern der Verwaltung, der Parteien und der interessierten Kreise zusammensetzt und die zu prüfen haben wird, ob und wie gegebenenfalls die allgemeine Wehrpflicht und die Zivilschutzdienstpflicht abgelöst werden können und sollen.

Parlament vor wichtigen Entscheiden in Armeefragen

Die bisherigen Militärkommissionen der beiden eidgenössischen Räte sind mit Beginn der neuen Legislatur in **Sicherheitspolitische Kommissionen** umbenannt worden. Sie werden in den kommenden vier Jahren eine Reihe von sehr wichtigen Vorlagen des Bundesrats im Bereich der militärischen Landesverteidigung und der Gesamtverteidigung zu behandeln haben (Rüstungsprogramm 1992 mit der Kampfflugzeugvorlage, Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug», Armeeleitbild 95, Zivilschutzleitbild 95, Revision der Militärorganisation und der Truppenordnung im Hinblick auf die Armee 95 usw.).

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerats (13 Mitglieder) steht unter dem Vorsitz von **Ständerat Otto Schoch**, Herisau. Sie hat als erstes Geschäft die Kampfflugzeugvorlage in Angriff genommen, für die der Ständerat Erstrat ist.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats (25 Mitglieder) wird von **Nationalrat Helmut Hubacher**, Basel, präsidiert. Auf der Liste der Kommissionsmitglieder fällt **Nationalrat Andreas Gross**, Zürich, auf. Es sei daran erinnert, dass Gross der zweite Erstunterzeichner der von Volk und Ständen am 26. November 1989 abgelehnten Volksinitiative war. Ihr Titel: «Für eine Schweiz ohne Armee ...»

Neuer Unterstabschef Logistik

Das in ASMZ 12/91 veröffentlichte Verzeichnis der Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahr 1992 hat in der Zwischenzeit bereits wieder eine Änderung erfahren:

In seiner zweitletzten Sitzung vor Jahresende hat der Bundesrat den bisherigen Unterstabschef Logistik, Divisionär Urs F. Bender, auf 1. Januar 1992 zum hauptamtlichen Leiter der Restrukturierungsmassnahmen im Bereich Unterhalt und Rüstung (UKUR) des Eidgenössischen Militärdepartements ernannt. Zu sei-

nem Nachfolger wurde **Brigadier Markus Rusch**, bisher Stabschef des Feldarmeekorps 4, ernannt und zum Divisionär befördert.

Neuer Stabschef des Feldarmeekorps 4 ist seit Jahresbeginn **Brigadier Hans Gall**, früherer Stabschef der Territorialzone 4, ursprünglich Instruktionsoffizier der Sanitätstruppen und seit 1991 im Projektteam «Ausbildung Armee 95» der Gruppe für Ausbildung tätig.

Zentralschulen werden kürzer

Der Bundesrat hat die Verordnung über Ausbildungsdienste für Offiziere geändert.

Im wesentlichen geht es darum, die Ausbildungsdienste für Offiziere zu verringern, indem diese Dienste zum Teil an die ordentlichen Wiederholungs- und Ergänzungskurse angeordnet werden. Die **Zentralschulen III-D und III-E** werden von vier auf drei Wochen **kürzt**.

Die Änderungen können bereits als erster Schritt im Hinblick auf umfassende Anpassungen an die Armee 95 betrachtet werden.

PTT können Telefonverkehr einschränken

Das Funktionieren des öffentlichen Telefonnetzes ist gerade in **Katastrophensituationen** von entscheidender Bedeutung. Durch Überlastung kann es in solchen Fällen zu **Netzzusammenbrüchen** kommen, die ein schnelles Eingreifen verlangen.

Mit einer Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Fernmeldeverkehrs im Inland hat der Bundesrat der Generaldirektion der PTT die Kompetenz erteilt, den Telefonverkehr im Inland zeitlich begrenzt einzuschränken. Mit einer solchen Massnahme können die Folgen von Netzzusammenbrüchen wesentlich gemildert werden. Das Telefonnetz steht damit Hilfsdiensten (Sanität, Feuerwehr usw.) raschestmöglich wieder zur Verfügung.

Technische Voraussetzung für diese wichtige Massnahme war die Einführung vollelektronischer Telefonzentralen. ■